

Alles was Recht ist



Änderung der Lebensmittelanreicherungsverordnung: Verbotliste erweitert

Hydroxyanthracen-Derivate aus Aloe Vera haben sich bei in-vitro-tests als genotoxisch erwiesen. Deshalb wurde diese Derivatgruppe (speziell Emodin und Danthron) nun auf die Verbotliste gesetzt, samt einigen weiteren Pflanzen, die diese Stoffe besonders ausgiebig enthalten. Neben Aloe betrifft dies insbesondere Sennesblätter und -früchte, Faulbaumwurzel und die Wurzel (bzw. das Rhizom) von chin. Rhabarber (auch Medizinalrhabarber). Der als „obstähnliche“ Pflanze genutzte „gemeine Rhabarber“ (Rheum rhabarber) ist davon (noch) nicht betroffen.

Die Neuerungen finden sich in EU-VO 2021/468, mit der nun Anhang III der EG-AnreicherungsVO 1925/2006 geändert wurde. Folgende Stoffe wurden verboten:

- Aloe-Emodin und alle Zubereitungen, in denen der Stoff enthalten ist
- Emodin und alle Zubereitungen, in denen der Stoff enthalten ist
- Zubereitungen aus Blättern von Aloe -Arten mit Hydroxyanthracen-Derivaten
- Danthron und alle Zubereitungen, in denen der Stoff enthalten ist

Folgende Stoffe werden von der Gemeinschaft weiter überprüft:

- Zubereitungen aus der Wurzel oder dem Rhizom von Rheum palmatum L., die Hydroxyanthrace-Derivate enthalten
- Zubereitungen aus den Blättern oder Früchten von Cassia senna L., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten

- Zubereitungen aus der Rinde von *Rhamnus frangula* L. oder *Rhamnus purshiana*
- DC., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0468&from=DE>

Sortenbezeichnungen für Obst und Gemüse: Bisherige Verordnung nach zahlreichen Anpassungen ersetzt

Mit Durchführungsverordnung 2021/384 werden ausführliche Bestimmungen für die Anwendung bestimmter Kriterien für die Eignung von Sortenbezeichnungen für landwirtschaftliche Pflanzen- und Gemüsearten im Rahmen der EG-SortenschutzVO 2100/94 ab 1.1.2022 festgelegt.

Geregelt ist dabei u.a. das ältere Recht des Dritten sowie das Verbot für unklare oder irreführende Sortenbezeichnungen. Letzteres ist unter anderem dann gegeben, wenn die Sortenbezeichnung ausschließlich aus einer geografischen Bezeichnung besteht. Die Verordnung 637/2009 wird damit aufgehoben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0384&from=DE>

Neuigkeiten zu Bio-Lebensmitteln

Mit delegierter Verordnung 2021/269 wurde der Geltungsbeginn für vorgenommene Änderungen bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für biologische Erzeugnisse um ein Jahr verschoben. Die entsprechende Verordnung gilt ab dem 1. Jänner 2022. Mit DfVO 2021/279 wurden Bestimmungen über Kontrollen und andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit und Einhaltung der Vorschriften für die biologische Produktion und die Kennzeichnung von Bioprodukten festgelegt, gültig ab 1.1.2022

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0269&from=EN>

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0279&from=EN>

Deutschland: Urteil gegen CBD-haltige Lebensmittel

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat entschieden, dass der Verkauf von CBD-haltigen Lebensmitteln mittels einer Allgemeinverfügung untersagt werden kann.

Hanfsamenöle mit zugesetztem Hanfextrakt mit einem Cannabidiol-Gehalt zwischen 2,75 bis 10 Prozent seien als neuartige Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung anzusehen und bedürften damit einer Zulassung. Da eine solche nicht vorlag, hat der Inverkehrbringer gegen die Verordnung verstoßen.

https://www.kostenlose-urteile.de/VG-Hamburg_7-E-484620_Zulaessiges-Verbot-des-Verkaufs-von-neuartigen-CBD-haltigen-Lebensmitteln-aufgrund-fehlender-Zulassung.news29848.htm

Deutschland: Urteil zu Health Claims - Keine Umgehung durch Scherzartikel

Das Verbot für krankheitsbezogene Werbeangaben auf Nahrungsergänzungsmitteln wird nicht umgangen, indem ein Produkt als „Scherzartikel“ angeboten wird. Das entschied das VG Würzburg in zwei Fällen (Az. W 8 S 20.137, Az. W 8 S 20.1494). Bei einem Produkt handelte es sich um „L-Arginin + L-Citrullin für Weihnachtsmänner“, ergänzt durch die Aussage „bei Bluthochdruck und erektiler Dysfunktion“ und die Hinweise „nicht zum menschlichen Verzehr geeignet“ und „Scherzartikel“. Es war jedoch auch eine Verzehrsempfehlung aufgedruckt. Auch das zweite Produkt, „Vitamin-B-Komplex für Nervenfunktion, Herz & Energiestoffwechsel bei Gartenzwerger“, glänzte mit einer aufgedruckten Verzehrsempfehlung („für Gartenzwerger“).

Das Argument des Anbieters, es handle sich um Scherzartikel oder „Fun-Produkte“, die nicht für die Einnahme durch Menschen bestimmt seien, wurde vom Gericht zurückgewiesen. In beiden Fällen werde nicht nur auf eine Wirkung im menschlichen Körper angespielt, sondern eine Verzehrsempfehlung ausgesprochen, die sich offenkundig an Menschen wende. Die Hinweise auf Scherzartikel seien deshalb nur zum Schein aufgedruckt. Beim zweiten Produkt wurde im amtlichen Sachverständigenutachten darüber hinaus festgestellt, dass das Produkt zur Anwendung bei Gartenzwerger objektiv vollkommen ungeeignet sei.

<https://www.lebensmittelklarheit.de/kurzmeldungen/impotente-weihnachtsmaenner-gericht-untersagt-heilversprechen-durch-die-hintertuer>

Neue BfR - Höchstmengenvorschläge für Vitamine und Mineralstoffe

Aufgrund des wachsenden Marktes und der zunehmenden Nachfrage nach Nahrungsergänzungsmitteln in der Bevölkerung evaluierte das BfR die Empfehlungen für die Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln. Dafür wurden die tolerierbaren Obergrenzen der EFSA, die Empfehlungen der D-A-CH Ernährungsgesellschaften und die in Ernährungserhebungen ermittelten Vitamin- und Mineralstoffaufnahmen herangezogen. Ziel der aktuellen Höchstmengenvorschläge ist es, die Nährstoffzufuhr über Nahrungsergänzungsmittel und angereicherte Lebensmittel zu beschränken, um die Bevölkerung vor einer übermäßigen Nährstoffaufnahme zu schützen.

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/aktualisierte-hoehstmengenvorschlaege-fuer-vitamine-und-mineralstoffe-in-nahrungsergaenzungsmitteln-und-angereicherten-lebensmitteln.pdf>